

Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierfeljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreigespalfene Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postansialten nehmen Abonnements an. — Eingefragen unter voigem Citel im Post-Zeitungsregister.

Verbandsmitglieder!

Kollegen und Kolleginnen!

Alle, die Ihr in Arbeit lieht und vor der bitteriten Not geschüht seid, denket an Eure Arbeitsbrüder und Schweitern, denen der Krieg Arbeitsloligkeit, Hunger und Slend gebracht hat. Unsere heiligste Pflicht muß es sein, mit allen uns zur Verfügung liehenden Kräften zu helsen. Wir können es, wenn wir alle

regelmäßig neben den Uerbandsbeiträgen auch die Extrabeiträge entrichten.

Ein volles Vierteljahr, lolange das Völkerringen laton währt, hat unler Verband für die Kriegsopfer in der Beimat aus unleren Reihen gelorgt. Und immer noch lind es Caulende, die auf die Bilie der Organilation, auf die Opferwilligkeit ihrer Kollegenkhaft allein angewielen lind. Wir dürfen lie nicht vergebens hoffen lallen. Keiner von uns darf es wagen, leine Pilichten gegenüber den Hermiten unter uns zu vergelien.

Unier Verband, der wie so off auch in dieser schweren Zeit seinen Mitgliedern Schutz und Schirm ist, er muß auch fernerhin im Stande sein, überall dort zu helsen, wo geholsen werden muß. Dazu aber müssen wir alle nach Kräften beitragen. Jeder Groschen Extrabeitrag, der jett geleistet wird, bedeutet ein Stück Brot für unsere Arbeitslosen und ihre mitdarbenden Familien.

helft daber Alle! Keiner stebe binter dem Anderen zurück! Uebt Solidarität!

Für die Woche vom 8. bis 14. November 1914 ilt die Beltragsmarke in das mit 46 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Krankenkassenhilfe während der Kriegszeit.

In einem Aunbschreiben vom 13. August hatte das württembergische Oberversicherungsamt der Ansicht Ausbruck gegeben, daß den jum Kriegsbeinst einberusenen Bersicherten ein Anspruch auf die Leistungen der Kassen nicht zustehe. Die gleiche Ansicht war vom Reichsbersicherungsamt auf eine Ansrage des württembergischen Oberversicherungsamts vertreten worden. Auf Bersanlassung der Oriskrankenkasse Stuttgart wurde nunmehr aber das Oberversicherungsamt um eine Entscheing angegangen, die zustimmungshalber vom Reichsversicherungsamt getroffen wurde. Das Resultat ist in den nachstehenden Zeilen entshalten, die von der württembergischen Zeilen entshalten, die von der württembergischen Zeilen entshalten, die von der württembergischen Bentralsselle sier Jandel und Gewerbe der Oeffentlichkeit übermittelt werden:

"Welche Leiftungen Mitglieber reichsgesetzlicher Krankenkassen, bie im heeresbienst stehen, ihre Mitgliedschaft aber während des Krieges durch freiwillige Weiterwersicherung sortsehen, in Krankheitsfällen von ihrer Krankenkasse anzusprechen haben, ist mangels ausdrücklicher geschlicher Bestimmungen zweiselhaft. Ins-

besondere geben bie Ansichten barüber auseinander, ob Ariegsteilnehmer, wenn fie Raffenmitglieber find, bei ben mahrend ber Rriegs= bienfte eintretenden Erfrantungen (einschlieflich Berwundungen) Unfpruch auf Krankengelb haben. Während anfänglich an maßgebenber Stelle bie auch unferer früheren Mitteilung Bugrunde liegende Auffassung vertreten wurde, baß ein Anfpruch auf Krantengelb nicht befteht, scheint jest bie gegenteilige Auffassung mehr Aussicht auf Anertennung ju haben. Gine maßgebenbe Enticheibung bes Reichsberficherungs= amtes ift bis jest noch nicht ergangen. Es ift aber ben württembergifchen Berficherungeamtern neuerbings mitgeteilt worben, bas Reichsverficherungsamt neige borbehaltlich einer maß= gebenden Enticheibung jur Bejagung ber Frage, ob ein Anspruch im Felbe ftehenber Raffenmitglieber auf Gewährung bon Rrantengelb bestehe. Es wirb anzunehmen fein, bag auch bie einzeinen Krantentaffen gu ber Frage Stellung genommen haben ober nehmen werben. Benn die Frage bejaht wird, so empfiehlt fich bie Beiterversicherung von Kriegsteilnehmern auch bann, wenn sie nicht verheiratet sind und ihre Raffe teine Familienhilfe gewährt."

Damit ift bie Streitfrage zwar nicht entschieben, aber es ift in sichere Aussicht zu nehmen, baß die Krantenfassen bei einer Austragung ber Sache zur Leifung verurteilt werden, und barauf werden sie es nunmehr nicht mehr ankommen lassen. Die Mahnung zur freiwilligen Bersicherung sollte von allen noch Einberusenen und beren Angehörigen die entsprechende Beachtung finden. Auch die Ortskrankenkasse sine Familiensürsorge nicht hat, hatte nach dem Ausbruch des Krieges die Familien der Kriegsteilnehmer ausdrücklich aufgesordert, den Kriegsteilnehmer auch während der Kriegsdienste freiwillig weiter zu versichern, damit sie ich den Anspruch auf die Leisungen der Krankenkasse erhalten. Setzt aber, da die Familien, die dem Rate gesolgt sind, und deren Ernährer im Kriege verwundet worden sind, die fatzungsgemäßen Unterstützungen sorderten, weigerte sich die Kasse, das Krankengeld zu zahlen. Das Bersicherungsamt der Stadt Hanau hat die Kasse der der hat der das Krankengeld an die Familien ihrer verwundeten Mitglieder zu zahlen habe. —

In Nr. 38 ber "Solibarität" konnten wir berichten, baß ber Borstand ber Ortskranken = kasse, sie has Buchten de werbe zu Kasse, sie heldlossen hat, an alle zum Kriegsdienteingezogenen weiterversicherten Mitglieber Kranztengelb zu zahlen und im Todesfalle auch Sterbegelb ohne Rücksicht auf die Art des Todes. Es ist bestimmt anzunehmen, daß in einer Anzahl größerer Städte die Borstände der Ortskrankenfalsen ähnliche Beschlüsse gesät haben. Bit ditten unsere Zahlsselleitungen, uns solche Beschlüssen, uns solche Bes

schlüsse zuzustellen, die wir in geeigneter Form dann allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen werden. Denn in dieser schweren Zeit ist jede Institution im höchsten Maße lobenswert, wenn sie ihre Mittel zur Linderung der Not, die der krieg verursacht, bereit stellt und nach Kräften bemüht ist, zu helsen.

Korrespondenzen.

Hannover. In ber am 23. Oktober abge-haltenen Biertesjahrsbersammlung gab zunächst Kollege Sparkuhl den Kassen- und Tätigkeitsbericht stonege Spatring den Kallen- und Latigieusvertagt für das abgesaufene Viertelsahr. An Unter-jtütungen wurden in dem letzten Viertelsahr 1658,30 Mt. verausgabt. Das war bisher die höchste Viertelsahrsssumme, die verausgabt worden höchste Vierteljahrössumme, die verausgabt worden ist. Arbeitslos sind gewesen 92 Mitglieder 3180 Tage, frant 27 Mitglieder 857 Tage; zum Militär sind die ein Teil Kollegen und Kolleginnen Während dier Zeit Kollegen und Kolleginnen während dieser Zeit dem Berbande den Küden gesehrt zum eigenen Schaden und dem der Allgemeinheit. Freudig ist der Beschluß des Hauptvorstandes aufgenommen, wonach die Unterstützung um süns Wochen verlängert ist. Aatürlich muß diese Mehrausgabe wieder eingebracht muß diese Mehrausgabe wieder eingebracht werden, und deshalb nuß Solidarität geildt und gezeigt werden, daß ein jeder seine Pssicht erfüllt, indem er die ausgeschriebenen Extramarten pünktlich klebt. Bu begrüßen ist es, daß die Arbeitslosigkeit in den letten Wochen ichon nachgelassen hat und sich daher auch die Mitgliedschaft sestigte. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Oktober 142 männliche und 155 weibliche Mitglieder. Auf Antrag der Revisoren wurde bem Raffierer Ent Antrag der Arbister warden Kollege Sparfuhl iber "Die Lohnfürzungen in den Betrieben A. Molling u. Ko., Robert Leunis u. Chapman und "Hondversches Tageblatt". Er verurteilte das Berhalten dieser Firmen in scharfer Weise und führte ben Anwesenben bor Augen, daß die Firmen während ber Kriegszeit die Löhne bis herunter zu 5.— Mt. die Woche kürzten, obwohl die Arbeits-leistung dieselbe geblieben sei; auch sür Ueber-stunden werde nicht der Ausschlag bezahlt, ja teilweise überhaupt keine Ueberstunden bezahlt. Daß das unter der Arbeiterschaft eine ziemliche Erbitterung herbeigesührt habe, ließe sich benten, ba sie boch so wie so schon start burch bie Ber-teuerung ber Lebensmittel in Mitleibenschaft geteuerung der Ledensmittel in Mittleidenschaft gezogen sei. Daher sei es zu bedauern und zu der urteilen, daß einige Kirmen zu der Maßregel gegriffen hätten, sich durch Kürzung der Löhne an den Arbeitern und Arbeitertinnen, deren Löhne schon so Inapp bemessen seien, daß sie in der jedigen Zeit noch mehr denn sonst Ad litten, schadlos zu halten. Das stände einzig da unter den hiesigen Kirmen im graphischen Gewerde und wirde noch ein kerzent kommenden würde wohl auch bon ber in Betracht fommenben Arbeiterschaft nicht vergeffen werben. Trop ber Arbeiterschaft nicht vergessen werden. Erog ber Kürzung der Löhne versuchte man noch, beiriebsseitig Listen zirkulieren zu lassen sier das Kote Kreuz. Wenn die Firmen für diese Sammlung ein so großes Interesse zeigten, so sollten sie nur selbseit in ihren Geldbeitet greisen. Es sei an der Zeit, daß der Besehl, der in Web und in einigen andern Orten von den Militärbehörden betress Lohnkurgung erlaffen worben fei, auch hier gur Ausführung tomme, um folden Firmen zu zeigen, daß es jeht die allerunhaffenbste Zeit zu Lohn-brückereien sei. Auch in der folgenden Diskuision wurde bas Berhalten ber Unternehmer noch bon mehreren Rollegen verurteilt und hierauf folgender Beschluß angenommen: "Die heute, am 23. Ottober, im Gewertschaftshause statisindende Mitglieder-versammlung nimmt Kenntnis von der Kürzung ber Löhne in jetiger schwerer Zeit und bedauert auf das lebhafteste, daß in galiz Hannover in dem graphischen Gewerde dere Firmen, und zwar die Firmen A. Molling u. Ko., Robert Leunis u. Chapman sowie das "Hannoversche Tageblatt", von dieser Mahregel Gebrauch gemacht haben. Sie verurteilt diese Verhalten um so mehr, als man hierdurch versuchte, sich durch Lohnadzüge möglichtertragsfähig zu halten. Die Bersammlung erwartet, daß die drei Firmen die vorgenommenen Lohnkürzungen unverzüglich wieder rückgänzig machen. Sollte dieses nicht geschere, so hat die Seschäftsleitung Vollmacht, dei den in Frage kommenden behördlichen Anstauzen gegen diese ber Löhne in jetiger schwerer Zeit und bebauert Machen. Sohne bieses nicht, bei ben in Frage sommenden behördlichen Instanzen gegen diese Firmen Beschwerde zu erheben, wie es schon in anderen Orten geschehen ist." Rach einstimmiger Aunahme des Beschlusses ermahnte Kollege Svarsteffen in Ausgesche Starzungen der Ausgeschlafte und Ausgeschlaften der Ausgeschlafte Ausgeschlaften der Ausgeschlichen der Ausgeschlaften der Ausgeschlaften der Ausgeschlaften der A fuhl die Anwesenden noch, in ber Aufflärung und Buführung bon Mitgliebern nicht zu erlahmen.

Steuerverhaltniffe ber einberufenen Berfonen.

Steuerfrei ist das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppen- oder Marineteil. Die Gesantssteuer eines Einberusenen wird erlassen, wenn das disher bezogene oder versteuerte Einkommen mit dem Diensteintritt in Fortsall gekommen ist. Ein teilweiser Steuererlaß tritt ein, wenn nur ein Teil des disherigen Einkommens mit dem Diensteintritt in Fortsall kommt. In diesen Fällen wird die Steuer auf den Steuersah ermäßigt, der dem derbliedenen Einkommen entspricht. Bezieht der Eingetretene sein bisheriges Einkommen weiter, so tritt seine Aenderung in den Steuerdersfällnissen ein. Der Steuererlaß betrifft nur Staatseinkommensteuer, Emeindeeinkommensteuer, Kirchensteuer, Quartiergeld sowie Ergänzungsssieuer und tritt mit dem Ersten des Monats ein, in dem der Diensteintritt ersolgte.

Steuerermäßigung für die Angehörigen ber Rriegsteilnehmer.

Bie vorstehende Notiz zeigt, sind die zur Fahne einberufenen Steuerpslichtigen — und bamit auch die von diesen unterhaltenen Familienangehörigen — bon ben bireften Staats- und Gemeinbesteuern befreit. Beniger befannt ist, bag auch für bie Burudgebliebenen, beren Gintommen burch die ungeheure wirtichaftliche Krife weg-gefallen ober geschmälert worden ist, ein Erlaß ober eine Ermäßigung biefer Steuern bewirft werben fann. Wirb nach § 63 bes preußischen Sintommensteuergesetes — und ben analogen Bestimmungen 3. B. bes fachsischen Gintommen= ftenergefetes und ber gleichen Gefete anberer Bundesstaaten — nachgewiesen, daß während bes laufenden Steuerjahres infolge bes Begfalles einer Ginnahmequelle ober infolge außergewöhn= licher Unglücksfälle bas Ginkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als ben fünften Teil bermindert worden ift, dann tann vom Beginne des auf den Eintritt der Einfommensberminderung solgenden Wonats ab eine dem verbliebenen Eintommen entsprechende Ermäßigung ber Gin-tommensteuer beansprucht werben. Die Ermäßigung tominensteller veansprings iverven. Die Einabigung ber Staatssteuer erstreckt sich bann auch auf die Gemeindesteuer. Bei den Arbeitern und An-gestellten bilbet das Einkommen aus gewinn-bringender Beschäftigung in der Regel die einzige Einnahmequelle. Sier hat der gänzliche Begfall ber Steuer einzutreten, wenn Stellenlofigleit einsetzt. Diese Arbeits= Beichäftigungs: lofigfeit barf aber nicht nur borübergehend fein; nach der Rechtsprechung muß sie mindestens zusigmmenhängend zehn Wochen (ein Fünftel des Jahres) dauern. In der Praxis hat sich die Gespslogenheit sest eingebürgert, daß zunächst bei dem Berlust der Beschäftigung die Stundung der Bezahlung der Steuer, bei länger als zehn Wochen währender Arbeitss oder Stellenlosigsteit aber die Befreiung von der Steuer beantragt wird. Tritt nun eine Berkirzung der Arbeitszeit, eine Herab-setzung des Gehaltes usw. ein, so fragt es sich, ob hierdurch eine Berminderung des Einkommens um mehr als ben fünften Teil bedingt wirb und biefe Rurzung ebenfalls nicht voraussichtlich nur furze Zeit bauert. Wer 3. B. einen Wochenlohn von 30 Mt. hat und somit mit einem Jahres-einkommen von rund 1550 Mt. eingeschäti ift, wurde die vom Gesetze erforberte Berminberung nachweisen können, wenn er wöchenklich nur noch etwa 24 MK. und auf das Jahr nur noch etwa 1240 MK. Einkommen hat. Diese Reduzierung bes Eintommens muß eine vollenbete Satfache fein und nicht etwa nur in Aussicht fehen; sie nuß burch Bescheinigung bes Arbeitgebers nachgewiesen werden. Der Begfall ober die Berminderung der Steuer tritt nur auf ausdrücklichen Autrag des Steuerpflichtigen ein. Dieser Antrag ift zu richten an ben Borsibenben ber zuständigen Beranlagungskommission. Man wende sich am besten an bas nächste Arbeitersetretariat, bas Vormulare zu berartigen Antragen vorrätig hat. Bis zur Erledigung des Antrages ift, sofern nicht gänzlicher Wegfall der Einfommensquelle vorliegt und Stundung der Steuer beantragt werben kann, ber bisherige Steuersat weiter zu zahlen. Das zu viel Gezahlte wird später zuruckerstattet.

Kriegshilfe ber Angestelltenversicherung.

Tagesblätter berichten, daß der Berwaltungsrat gemeinsam mit dem Direktorium der Reichsbersicherungsanstalt (Angestelltenbersicherung) beschlossen hat, als erste Rate 500 000 Mt. für Beschaffung von Wollsachen für unsere im Felde stehenden Soldaten zu bewilligen. Dem Roten Kreuz ist die Beschaffung der Wolsachen übertragen worden. Sanz besonders ist hierbei zu begrüßen, daß das Direktorium nur solchen Lieseranten die Bestellung übertragen will, die ach 1. Oktober ihrem Personal volle Gehälter zahlen.

Unter benselben Bedingungen ist eine weitere Bewilligung von nochmals 500 000 Mt. in Aussicht gestellt.

gestellt. Es ist zu begrüßen und anzuerlennen, daß behördliche Aufträge unter solchen Bedingungen herausgehen, denn leider ist es durchaus nicht etwas Selbstverständliches, daß sür volle Arbeitsstunden der volle Lohn gezahlt wird; und doch kann sich nur unter dieser Bedingung die Kauftraft der Arbeiterschaft heben, und die Bostswirtschaft hat davon den größten Auten.

Bon ber Kriegsverficherungstaffe ber "Boltsfürforge"

ist bereits vielsach Gebrauch gemacht worden. Bis zum 14. Oktober sind über 3260 Anteilscheine gelöst und dassir schon über 16 300 Mart eingezahlt worden. Alle diese eingezahlten Bersicherungen sind rechtskrästig, d. h. die Angehörigen der davon Kallenden haben Anspruch auf die nach Schluß des Krieges zur Anszahlung gelangende Quote. Sz zeigt sich, daß Cheiranen oder sonstigen nähere Angehörige in abergländischer Aengslichteit den Erwerd von Anteilscheinen als eine salsch au derstehende Spekulation auf den Tod ihrer Lieden ansehen und beschalb eine Bersicherung nicht abschließen wollen. Obgleich solche Bedenken dei dem und den Krieges gewiß nicht berechtigt sind, muß man sie als seelische Erwähungen respektieren, obgleich sie natürlich im eintretenden Kalle nur zum Schaden der Angebörigen wollen. Diese Tatsachen weisen aber sehr start darauf hin, daß Berwandte, Arbeitgeber, Freunde, Kollegen und Bereine hier eine nicht miszuverstehende prattische Kriegsbilse leisten sönnen. Ih das Kriegsbild dem zu Begünstigenden hold, so ist die Kreude darüber es schon wert, daß man durch Enzahlung der Krämie die Kate erhöht hat, die denen zugute kommt, welche ihren Ernährer im Kriege verloren haben.

Wer einen Anteilschein erwerben will, füllt eine Antragskarte, die bei allen Rechnungskiellen der "Bolksfürsorge" zu haben ist, dem Bordruck entsprechend auf der Rückseite aus und schickt sie entweder direct an die Hauptverwaltung ein oder liesert sie mit dem Betrage von 5,— M. an die Rechnungssielle zurück. Ersolgt der Antrag durch Karte deim Hauptvervau, so ist gleichzeitig der Betrag von 5,— M. si ir jeden Anteilschein per Bost einzuschung. Die Versicherung beginnt mit der Einzahlung der 5,— Mt. bei der Bost oder bei der Rechnungsstelle. Die Einzahlung sir Anteilscheine kann auch durch Bostschen Jahlkarte bewirlt werden unter der Adresse. Bostschickentagsdessersicherungskasse handung 5, Bostschecknot Nr. 7053. Die Bersicherung deginnt dann mit der Stunde der bei dem Bostamt bewirkten Einzahlung. In diesem Kall ist aber dann underzüglich an die Hauptverwaltung direkt oder durch Bermittung einer Rechnungsstelle eine Karte zu richten, auf welcher der Rame, die mitstätischen, auf welcher der Rame, die mitstätischen, au beren Eunsten die Arresse und das Regiment des zu Bersichernden und die Arresse wird, au beren Eunsten die Arresse und der Ernachtung der Rechnungsstelle eine Karte zu richten, auf welcher der Rame, die mitstätischen, au beren Eunsten die Arresse und Bersichernden und der Bersichernden und dereschen Stunde angegeben sein mitsen. Bersächen und Bereine sonnen sohnen sohnen sernicherungen mit der Einzahlung dei der Post undersicherungen mit der Einzahlung dei der Post undersicherungen mit der Einzahlung dei der Post undersicherungen mit der Einzahlung dei der Rechen Bersichernden und der Einzahlung dein untrage zur Bersichernden und ber Einzesteilt der und ist mehr gelöst werden können. Bar die Latiache des Todes oder einer die unmittelbare Todesursäche bei Edden Anteileisten und kein Antrage zur Bersicherung noch nicht besaunt, aber unzweiselhaft nachder seingestellt worden, dann erhalten die Antragsteller den eine gezahlten Petrag anstandsloß wieder zurückersichten Kriegskeilnehmen der Einse Hernal